

## Allgemeinverfügung

Der Landkreis Eichsfeld erlässt gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 und § 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz IfSG), § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 4 ThürSARS-CoV-2-KDuSSp-VO i. V. m. § 13 der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO in der jeweils derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 35 Satz 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) und des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 19.02.2021 folgende Allgemeinverfügung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit:

1. In den allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Schulhorte und Internate, die der Schulaufsicht nach § 2 Abs. 6 des Thüringer Gesetzes über die Schulaufsicht vom 29 Juli 1993 in der aktuellen Fassung unterliegen, sowie den Schulen in freier Trägerschaft findet der Unterricht in den Klassenstufen 1 - 4 ab einem Inzidenzwert innerhalb von 7 Tagen von 150 Neuinfektionen je 100 000 Einwohner ab dem Folgetag der Überschreitung des Inzidenzwertes unter folgenden Voraussetzungen statt:
  - a. In den festen Lerngruppen dürfen höchstens 15 Schüler gleichzeitig betreut werden, damit der Mindestabstand von 1,50 m weitgehend eingehalten werden kann.
  - b. Ist bei Einhaltung der maximalen Lerngruppengröße eine gleichzeitige Betreuung aller Kinder nicht möglich, kann die Betreuung in einem festen Wechselrhythmus erfolgen. Die Organisation obliegt gern. § 38 ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO der Schulleitung.
2. Für die Klassenstufe 5-6 gilt vorstehende Regelung ab dem 01.03.2021.
3. Die Beschränkung der Lerngruppengröße kann aufgehoben werden, wenn der in Punkt 1 genannte Inzidenzwert sieben Tage in Folge ununterbrochen unterschritten wurde. Maßgeblich sind hier die veröffentlichten Zahlen des Robert-Koch-Instituts.
4. Die Allgemeinverfügung wird im Hinblick auf die Entwicklung des Infektionsgeschehens fortlaufend auf ihre Wirkung und Erforderlichkeit überprüft.
5. Die Regelungen der 2. ThürSARS-CoV-2-IfS-GrundVO, der 3. ThürSARS-CoV-2- SonderEindmaßVO sowie der ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.
6. Diese Allgemeinverfügung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft und gilt bis zum Ablauf des 15.03.2021.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Eichsfeld, Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt Widerspruch erhoben werden.

### **Hinweis:**

Im Falle eines Widerspruchs hat dieser keine aufschiebende Wirkung. Die Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Verwaltungsgericht Weimar, Jenaer Straße 2 a, 99425 Weimar, beantragt werden.

Dr. Werner Henning  
Landrat

**Begründung:**

Der Landkreis Eichsfeld ist gemäß § 28 Abs. 1 HS 1 IfSG in Verbindung mit § 2 Nr. 5 ThürIfSGZustVO als untere Gesundheitsbehörde sachlich und örtlich zuständig zum Erlass der Allgemeinverfügung.

Aufgrund des fachaufsichtlichen Erlasses des Thüringer Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie (TMSGFF) vom 19.02.2021 soll der Landkreis Eichsfeld bei einem Inzidenzwert zwischen 150 und 200 Neuinfektionen je 100 000 Einwohnern innerhalb von 7 Tagen (7-Tages-Inzidenz) eine Allgemeinverfügung zur Schließung der Schulen im Kreisgebiet erlassen.

Im Vollzug der Thüringer Verordnung über die Infektionsschutzregeln zur Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Kindertageseinrichtungen, der weiteren Jugendhilfe, Schulen und für den Sport (ThürSARS-CoV-2-KiJuSSp-VO) hat das TMBJS am 19.02.2021 eine Allgemeinverfügung mit Regelungen zum Stufenkonzept im Rahmen der landesweiten Öffnung der Schulen ab 22.02.2021 erlassen.

Diese Allgemeinverfügung des TMBJS in Verbindung mit dem Erlass des TMSGFF trifft keine Regelung als „Zwischenstufe“ zwischen vollständiger Öffnung oder Schließung der Einrichtungen.

Aufgrund der unterschiedlichen Infektionslage im Kreisgebiet ist die Anordnung des Wechselunterrichts das mildere Mittel als die Schließung der Schulen, damit auf der einen Seite dem spezifischen Infektionsgeschehen im Kreis Rechnung getragen wird und auf der anderen Seite den Schülern die Möglichkeit des Präsenzunterrichts zu bieten.

Nach einer langen Phase des selbständigen häuslichen Lernens benötigen die Schülerinnen und Schüler vermehrt strukturierten und angeleiteten Unterricht.

Die Schuleingangsphase ist dabei die Phase der Orientierung. Die Schülerinnen und Schüler konnten bisher nur im geringen Umfang schulische Strukturen kennenlernen, um diese für schulisches Lernen zu nutzen.

Die Klassenstufe 3 und 4 dienen der Vorbereitung des Übergangs auf weitergehende Schulen. In den Klassenstufen 5 und 6 hat der Präsenzunterricht im Hinblick auf Bildung und soziale Teilhabe eine besondere Bedeutung.

Die Festlegungen berücksichtigen die dynamische Entwicklung des Infektionsgeschehens. Zur Wahrung des Mindestabstandes von 1,50 Metern wird die Lerngruppengröße auf 15 Schülerinnen und Schüler begrenzt.

Die Allgemeinverfügung ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit befristet. Sie wird im Hinblick auf die weitere Entwicklung im Landkreis fortlaufend auf Wirkung und Erforderlichkeit hin überprüft.

Die sofortige Vollziehbarkeit der Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 28 Abs. 3 i. V. m. 16 Abs. 8 IfSG.